

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1925

171 (27.7.1925)

Beilage zur Karlsruher Zeitung

Badischer Staatsanzeiger

Staatsanzeiger

Unfallverhütungsvorschriften der badischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft betr.

Die in der Genossenschaftsversammlung vom 7. März ds. Jrs. beschlossenen neuen Unfallverhütungsvorschriften der badischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für „Landwirtschaftliche Maschinen“, über die „Wartung und Instandhaltung landwirtschaftlicher Betriebe“ und über die „Verwendung des elektrischen Stromes in landwirtschaftlichen Betrieben“ werden, nachdem ihnen vom Badischen Landesversicherungsamt unterm 25. Juni 1925 die Genehmigung erteilt worden ist, gemäß § 28 der Satzung für die badische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Karlsruhe, den 17. Juli 1925.

Der Vorstand

der badischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft

Unfallverhütungsvorschriften für landwirtschaftliche Maschinen.

Die von der Genossenschaftsversammlung des Jahres 1905 beschlossenen, vom Landesversicherungsamt am 1. Dezember 1905 genehmigten Unfallverhütungsvorschriften für landwirtschaftliche Maschinen werden durch die nachfolgenden Bestimmungen ersetzt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

1. An jeder Maschine und maschinellen Einrichtung, gleichviel ob Kraft- oder Arbeitsmaschine, ob Transmission oder Vorgelege, sind alle im Gestell nicht eingeschlossenen sich drehenden oder bewegten Teile, insofern sie nicht höher als 1,80 m über dem Fußboden liegen, bergestellt zu werden oder abzusperren, daß ihre Berührung mit dem Körper oder den Kleidern der an den Maschinen und maschinellen Einrichtungen beschäftigten oder in der Nähe verkehrenden Personen verhindert wird. Ausgenommen sind

- a. diejenigen sich drehenden und bewegten Teile, welche zum Zwecke der Aufnahme des Arbeitsmaterials oder der Abführung des Arbeitsproduktes frei bleiben müssen,
- b. solche sich drehende und bewegte Teile an Maschinen, die im Fahren arbeiten, wenn ihre Verkleidung aus konstruktiven Gründen und wegen der Arbeitsweise nicht möglich ist,
- c. glatte runde Wellenköpfe an Maschinen für Handbetrieb, welche nicht mehr als 5 cm vorstehen,
- d. glatte, von Hand betriebene Schwungräder und Wellen, sowie alle Nieten an Maschinen für Handbetrieb,
- e. bewegte Federn, Zugstangen und Hebel für Schütler, Wägen und Siebe, sowie die freilaufenden Nieten, die unmittelbar an Gestellwänden liegen und durch ihre Lage genügend geschützt sind.

Vorstehende Bestimmungen gelten auch für die sich drehenden und bewegten Maschinenteile und maschinellen Einrichtungen, die höher als 1,80 m, aber an Verkleidungen und Arbeitsstätten liegen sind.

Gruben für Schwungräder, Nienenscheiben und Vorgelege sind mit einer Fußleiste von mindestens 6 cm Höhe zu umgeben, wenn nicht bereits eine gleichhohe Schwelle vorhanden ist.

Alle freilaufenden Zahnräder müssen durch Schutzvorrichtungen vollständig verkleidet sein.

Maschinen und maschinelle Einrichtungen müssen betriebsfertig hergestellt und in diesem Zustande erhalten werden. Sie sind der Benutzung zu entziehen, wenn sich Mängel bemerkbar machen und eine Gefahr für Leben und Gesundheit der an ihnen beschäftigten oder in der Nähe verkehrenden Personen bedeuten und auf andere Weise nicht beseitigt werden können.

2. Alle Arbeitsmaschinen für Kraftbetrieb müssen unmittelbar in demselben Raume, in welchem sie arbeiten, an- und abgestellt werden können. Diese Vorschrift entfällt, wenn die Person, welche die Kraftmaschine anlaufen läßt, die Arbeitsmaschine ständig übersehen kann und wenn die Ausherbereitung der Kraftmaschine durch Zuruf oder Signal jederzeit möglich ist.

3. Zum Verschieben von Nieten muß eine sicher wirkende Vorrichtung (Nietenausräder) vorhanden sein. Das Auslegen oder Abwerfen von Nieten, Seilen oder Ketten darf ohne besondere Vorrichtung nur vorgenommen werden, wenn die Nieten, Seile oder Ketten zur Ruhe gekommen sind.

Das Fahren oder Fahren darf nur bei langsamem Gang am ablaufenden Nieten in der Nähe der Nienenscheibe geschehen.

4. Das Olen und Schmieren von Maschinen und maschinellen Einrichtungen muß vor ihrer Inbetriebnahme geschehen. Entstehen Störungen während des Ganges, ist eine Reinigung einzelner Teile nötig, haben sich Schutzvorrichtungen verschoben oder gelockert, müssen Keile oder Schrauben an bewegten Teilen oder in deren unmittelbarer Nähe angezogen werden, so ist die Maschine oder maschinelle Einrichtung still zu stellen. Bei Maschinen, die im Fahren arbeiten, ist außerdem das Getriebe auszurücken. Eine Stillstellung ist beim Olen und Schmieren nicht erforderlich, wenn es vermöge der vorhandenen besonderen Einrichtungen auch während des Ganges geschehen kann und ohne Abnahme von Schutzvorrichtungen geschehen kann.

5. Sämtliche Maschinen und maschinellen Einrichtungen dürfen nur unter Benutzung der vorgeschriebenen Schutzvorrichtungen in Betrieb genommen werden.

Alle Schutzvorrichtungen müssen dauerhaft hergestellt und so beseitigt sein, daß sie sich nicht lösen, nicht herabfallen und nicht selbst Veranlassung zu Unfällen bieten können. Auch außer Betrieb müssen betriebsfähige Maschinen und maschinelle Einrichtungen stets mit den Schutzvorrichtungen versehen sein.

Ist eine Maschine oder maschinelle Einrichtung nur vorübergehend auseinander genommen, so müssen die Schutzvorrichtungen in brauchbarem Zustande vorhanden sein. Maschinen und maschinelle Einrichtungen, welche dauernd außer Verwendung kommen, sind zu zerlegen oder aus dem Betriebe zu entfernen.

An unzugänglichen Stellen können die vorgeschriebenen Schutzvorrichtungen weggelassen.

6. Die vorstehenden allgemeinen Bestimmungen gelten für alle landwirtschaftlichen Maschinen und maschinellen Einrich-

tungen, soweit nicht unter den folgenden Bestimmungen Ausnahmen oder Abweichungen vorgesehen sind.

II. Besondere Bestimmungen

A. Triebwerke und Kraftmaschinen

1. Göpel.

7. Sämtliches Getriebe eines Göpels muß sicher überdeckt sein. Bei Göpeln, bei welchen der Treiber über dem Mittelgetriebe seinen Platz hat, muß sich die Überdachung mitdrehen und das Mittelgetriebe um 50 cm überragen. Die Überdachung muß widerstandsfähig und so beseitigt sein, daß sie nicht kippen kann.

Bei Sicherheitsgöpel, das sind Stodengöpel mit innerer Verzahnung, ist eine weitere Überdachung nicht notwendig, jedoch müssen alle Öffnungen mit feststehenden Deckeln verschlossen sein.

Treiberstöße müssen fest angebracht sein.

8. Werden beim Göpel und bei der Arbeitsmaschine verschiedene Personen beschäftigt, so dürfen die Zugtiere am Göpel erst angehängt werden, nachdem die Personen, welche die Arbeitsmaschine bedient oder mehrere hierbei beschäftigte Arbeiter beaufichtigt, durch Zuruf oder vereinbartes Signal dem Göpelstreiber das Zeichen zum Anfahren gegeben hat.

Bei Störungen im Gange des Göpels oder der Arbeitsmaschine, zum Schmieren und Olen des Göpels oder sonstiger damit verbundener Maschinenteile, zum Befestigen nicht richtig sitzender Schutzvorrichtungen und beim Nachsehen des Getriebes, sowie bei allen sonstigen Pausen müssen die Zugtiere abgehängt werden.

2. Motoren

9. Alle Kraftmaschinen müssen in ihren freiliegenden Teilen, sofern diese nicht auch in der Bewegung mehr als 1,80 m über dem Fußboden bleiben, verriegelt oder abgesperrt sein.

Zwischen einer fahrbaren Kraftmaschine und der Arbeitsmaschine muß, soweit dies im Interesse der Unfallverhütung erforderlich ist, der Raum, welchen der Hauptriemen durchläuft, beiderseits so durch Seile, Ketten oder Stangen abgesperrt werden, daß Personen mit diesem Riemen nicht in Berührung kommen können.

An fahrbaren Automobilen ist die Abdeckung des Schwungrads, der Antriebsriemenscheibe, des Regulators der Scheibe (Erzenter), welche die Speisepumpe treibt, und des Kreuzkopfes nicht notwendig, auch wenn diese Teile sich in einer Höhe bis 1,80 m über der Erde bewegen. Soweit es die örtliche Aufstellung des Automobils erforderlich macht, ist jedoch das Schwungrad und der Nieneneinlauf im Bereichsbereich durch Absperrung gegen unbeabsichtigtes Hineingeraten zu sichern.

Dagegen muß der Wellenkopf an der Erzenterseite durch eine sich nicht mitdrehende Kappe abgedeckt werden, auch wenn er sich mehr als 1,80 m über dem Boden befindet.

10. Verbrennungskraftmaschinen von mehr als 2 PS, die in ihrer Drehrichtung von Hand angeworfen (angebracht) werden, müssen eine Antriebsvorrichtung haben, die sich beim Anlaufen des Motors selbsttätig aussetzt und gegen Rückschlag gesichert ist, oder mit einer anderen, den gleichen Schutz gewährenden Vorrichtung versehen sein.

11. Werden bei der Kraftmaschine und bei der Arbeitsmaschine verschiedene Personen beschäftigt, so darf die Kraftmaschine erst in Betrieb gesetzt werden, nachdem die Person, welche die Arbeitsmaschine bedient oder mehrere hierbei beschäftigte Arbeiter beaufichtigt, durch Zuruf oder vereinbartes Signal das Zeichen hierzu gegeben hat.

12. Alle Kraftmaschinen dürfen nur von einer mit ihrer Einrichtung und Handhabung vertrauten, zuverlässigen, nächsten Person bedient werden. Ist ein besonderer Wärter vorgesehen, was bei Dampfmaschinen und Dreschmaschinen der Fall sein muß, so darf sich der Wärter während des Betriebes nur so weit von der Kraftmaschine entfernen, daß er sie im Bedarfsfalle sofort außer Betrieb setzen kann. Kessel und Kraftmaschinewärter müssen mindestens 18 Jahre alt sein.

B. Arbeitsmaschinen

1. Dreschmaschinen.

a. Allgemeine Vorschriften für sämtliche Dreschmaschinen mit Ausnahme der Kleesamendreschmaschinen (s. unten d) Ziffer 22).

13. Dreschmaschinen dürfen nur unter Verwendung eines Einlegetisches und einer über der Dreschtrammel angebrachten Schutzhaube in Benutzung genommen werden. Dabei muß die Einrichtung der Dreschmaschine derart sein, daß der Einleger, mag er vor dem Tisch oder seitlich desselben stehen (s. B. durch Tisch oder Haube), gezwungen ist, von den Stiften oder Schlagleisten der Dreschtrammel oder von den Einzelschwalzen einen Abstand inne zu halten, der bei Klein-Langdreschmaschinen (Spindelreschmaschinen, bei denen das Getriebe mit den Ähren nach vorn in die Einlegetöffnung geschoben wird), mindestens 1 m und bei anderen Dreschmaschinen mindestens 75 cm betragen muß.

Bei Dreschmaschinen, bei denen der Einleger an der geschlossenen Längsseite der Haube steht und über diese gebeugt einlegt, muß der Abstand zwischen der oberen Kante der Haube und dem äußersten Umfang der Dreschtrammel mindestens 60 cm betragen.

14. Es ist verboten, beim Einlegen, insbesondere beim Einlegen von nicht in Garben gebundenem Dreschgut, Birzengetreide, zusammengerichtetem oder gelehrtem Halmen und dergl., mit der Hand oder dem Fuße nachzuhelfen. Hierzu ist ein geeigneter Gegenstand, am besten ein schmieglames Besen ohne Stiel zu verwenden.

Der Einlegetisch darf während des Ganges der Maschine nicht betreten werden.

b. Besondere Vorschriften für Kleindreschmaschinen.

Unter Kleindreschmaschinen fallen alle Lang- und Breitdreschmaschinen, bei denen der Einleger auf dem Fußboden oder einem besonders erhöhten Stand (Treittrepp, Fußbank, Riste oder dergl.) steht.

15. An beiden Seiten der Einlegetöffnung muß der Einlegetisch mit einem aufrecht stehenden 50 cm langen Aufsatzbrett versehen sein, welches bei 1 m Tischhöhe mindestens 50 cm hoch sein muß. Ist der Tisch höher als 1 m, so dürfen die Aufsatzbretter entsprechend niedriger, niemals jedoch niedriger als 25 cm sein. In Fällen, in denen die Verbreiterung des Tisches nur nach einer Seite oder überhaupt nicht vorgesehen ist, müssen die Aufsatzbretter an den nicht verbreiterten Seiten

mindestens 60 cm lang sein. Solche Aufsatzbretter sind nur dann entbehrlich, wenn die Einlegetöffnung durch eine andere, den gleichen Schutz gewährende Einrichtung (z. B. eine entsprechend weit vorspringende Haube) gesichert ist.

Der Einlegerstand muß mindestens 85 cm unter dem Einlegetisch liegen.

16. Die Dreschtrammel und etwa vorhandene Einzelschwalzen sind von oben durch die Schutzhaube und an den Seiten durch Verkleidungen so zu verdecken, daß nur eine Öffnung zum Einlegen freibleibt, die nicht mehr als 40 cm hoch ist.

Die Schutzhaube und die seitlichen Verkleidungen müssen mindestens 10 cm vorstehen, und zwar bei der Langdreschmaschine über die Stifte oder Schlagleisten und bei Breitdreschmaschinen über die Einlegetöffnung. Die Aufsatzbretter müssen bis zur Schutzhaube heranreichen.

Befinden sich am Trammelgehäuse seitliche Öffnungen, so sind diese durch abnehmbare Deckel zu verschließen.

c. Besondere Vorschriften für Großdreschmaschinen.

Unter Großdreschmaschinen fallen alle Dreschmaschinen, bei denen der Einleger seinen Stand auf der Dreschbühne oder in einer Vertiefung derselben hat.

17. An Großdreschmaschinen muß die Einlegetöffnung durch eine kräftige Schutzhaube überdeckt sein, die nur an einer Längsseite eine Öffnung von nicht mehr als 40 cm Höhe freigibt und an der offenen Seite die Einlegetöffnung um mindestens 10 cm überragt.

Die beiden Schmalseiten an der Einlegetöffnung müssen mit nach außen nicht umlegbaren, mindestens 30 cm hohen Verkleidungen versehen sein, die ebenso wie die Schutzhaube über die Einlegetöffnung um mindestens 10 cm vorstehen. In diesen Verkleidungen sind unten Öffnungen von höchstens 10 cm Höhe zum Einkehren der Körner zulässig.

Zum Schutze der auf der Dreschbühne verkehrenden Personen muß der Einlegetisch mindestens 20 cm hoch über der Dreschbühne liegen; sein von der Schutzhaube nicht überdeckter Teil muß wagrecht sein.

Der Einlegerstand muß mindestens 50 cm unter der Oberkante des Einlegetisches liegen.

Steht der Einleger auf der Dreschbühne selbst, so muß die in der Dreschbühne über der Trammel befindliche Öffnung mit einer mindestens 50 cm hohen Umwehrung versehen sein, auf der die Schutzhaube befestigt ist. Der vor der Einlegetöffnung anzubringende Einlegetisch (Biff. 13) muß wagrecht sein. Die Umwehrung muß mit der Dreschbühne fest verbunden sein und darf lediglich zum Zwecke des Transportes der Maschine umgeklappt werden.

18. Ist der Einlegetisch beweglich und derart angeordnet, daß bei seinem Niederdrücken die Einlegetöffnung selbsttätig und zuverlässig geschlossen wird (z. B. die bayerische Sicherheitseinlegetisch), so ist Schräglage des Einlegetisches zulässig.

Bei Selbsteinlegern sind Schutzhaube und Einlegetisch nicht erforderlich. Selbsteinleger müssen jedoch mit einer vom Einlegetische aus leicht erreichbaren oder selbsttätig wirkenden Aushaltvorrichtung versehen und so beschaffen sein, daß das Hineingeraten einer Person in die Dreschtrammel mit Sicherheit verhindert wird.

19. Das Besteigen der Dreschbühne darf nur mittels Leitern geschehen, die oben sicher eingehakt werden können. Die Leiter oder mindestens ein Leiterholm muß den oberen Stützpunkt der Leiter um mindestens 40 cm überragen.

20. Jede Dreschbühne muß mit einer mindestens 30 cm hohen ringsum laufenden Einfriedigung versehen sein. An der Seite, von der aus das Dreschgut auf die Bühne gebracht wird, kann die Einfriedigung abgenommen werden.

21. Bei Sachhebern, die Querverstrebungen haben, ist die Rückseite der Rauffschienen bis zur Hubhöhe der Sachbühne zu verkleiden.

d. Kleesamendreschmaschinen (Kleereiber).

22. Kleesamendreschmaschinen (Kleereiber), bei denen das Dreschgut von einem Einschnitt-Trichter aus mittels Schneidenganges auf der Trammel geführt wird, müssen im Einschnitt-Trichter über dem Schneidengang mit einem weitmündigen Draht- oder Holzrost versehen sein.

2. Strohbinden.

23. Strohbinden an Dreschmaschinen müssen derart geschützt sein, daß die Radel- und Knotenvorrichtungen sowie die Auswerfarne unter einem Mantel von Drahtgeflecht liegen, der sie beim Betriebe von oben und an den Seiten bedeckt, jedoch die Beobachtung gestattet. Mit diesem Mantel muß eine Auswurfvorrichtung so verbunden sein, daß der Strohbinde nur bei geschlossenem Mantel arbeiten kann. Gegen ungewolltes Herunterfallen des Mantels muß eine Sicherung (Sperrfeder, Sperrklinke) angebracht sein.

3. Strohpressen.

24. Geschieht das Einlegen nicht durch eine selbsttätige Vorrichtung, sondern durch Arbeiter, so muß zwischen den Arbeitern und der Einlegetöffnung ein festes Geländer angebracht sein.

Die Einlegetöffnung muß so überdeckt sein, daß Menschen nicht hineinfallen können.

Bei Krummstrohpressen (Ballenpressen), die an Dreschmaschinen angeschlossen sind, genügt eine Einrichtung, die verhindert, daß jemand von der Dreschmaschine auf die Strohprelle fallen kann.

Alle umlaufenden Teile an Strohpressen, sowie die Hebelarme am Arbeiterstisch und die Gleitbahnen des Prellwagens sind durch Schutzgitter zu verdecken.

An den Strohpressen mit Handbindung sind um die Durchgangsoffnungen der Radeln runde Schutzbüchsen anzubringen, die so hoch sein müssen, daß die Radelspitzen nicht über den oberen Hülsenrand hervortreten können. Die Öffnung nach vorn soll nicht größer sein, als das Durchziehen des Bindegarns erfordert. Außerdem muß zwischen dem Arbeiterstand und der Einlegetöffnung ein festes Geländer angebracht sein.

An den Strohpressen mit Selbstbindung sind unter dem Prellkasten dicht seitlich der Radeln Schutzbleche anzubringen, welche die Radeln bis zum tiefsten Stande vollständig abdecken, so daß niemand die Hand oder den Arm durchsetzen kann. Bei allen Arbeiten am Ansperrapparat, insbesondere auch beim Einziehen des Fadens, ist der Bindeapparat außer Betrieb zu setzen.

4. Futter- und Streufuttermaschinen.

25. Wird das Schneidegut durch Einzelschneidwalzen zugeführt, so muß sich über der Einlegerinne eine Überdeckung von Holz oder Metall befinden, die sich über der Einlegerinne nach aufwärts bis zu einer Höhe von mindestens 50 cm, wogegen die obere Einzelschneidwalze an gerechnet, fortsetzt.

Diese Überdeckung muß von der oberen Kante der Einlegerinne schräg bis zu einer Höhe von mindestens 15 und höchstens 20 cm aufsteigen.

26. Bei Futtermaschinen, die nicht ausschließlich von Hand betrieben werden, ist eine Ausschaltvorrichtung für die Einzelschneidwalzen erforderlich. Diese muß als bewegliche Überdeckung der Einlegerinne ausgeführt sein, so daß sie durch Heben oder Drücken leicht in Tätigkeit gesetzt werden kann und dadurch ausschaltend wirkt.

Bei Futtermaschinen ist es verboten, die Schwungräder als Riemenscheiben zu benutzen.

a. Futtermaschinen mit Messerschneidwalzen.

27. Das Messerschneidrad muß, sobald die Maschine einen Vorbau (Bod) besitzt, in seinem oberen Teil nach vorn und rückwärts durch eine Abdeckung von Holz oder Blech geschützt sein.

28. Bei Futtermaschinen ohne Vorbau (Bod) muß das Messerschneidrad nach der Einlegerinne zu durch eine Schutzwand aus Holz oder Blech vollständig verdeckt sein.

b. Futtermaschinen mit Messertrommel.

29. Trommelfuttermaschinen müssen über dem oberen Teil der Messertrommel eine Schutzhaube aus Gußeisen, Blech oder Holz haben.

30. Die Schwungräder einer Trommelfuttermaschine, die durch eine Kraftmaschine angetrieben wird, müssen mit einer Verkleidung versehen sein die sich nicht mitdreht, oder sie müssen als beiderseits glatte Wollscheiben ausgebildet sein.

c. Sädfülladen.

31. Sädfülladen, auch Sädfüllbänke, Strohhäute oder Schneidbänke genannt, müssen, sofern nicht zum Vorschieben des Schneidegutes eine an der Einlegerinne zu befestigende Gabel oder ähnliche Vorrichtung benutzt wird, hinter dem Messer mit einer Überdeckung der Einlegerinne versehen sein, die mindestens 30 cm (bei kleineren sogenannten Sädfüllbänken 20 cm) lang ist und von vorn nach rückwärts aufsteigt.

5. Schrot-, Quetschmühlen und Staudenbrecher.

32. In Walz- oder Mahlwerte, Pressen, Schnecken, Walzweischen, Futterludensbrecher und dergl. darf nicht mit den Händen hineingegriffen werden. Soll z. B. Mahlgut nachgeschoben oder sollen störende Gegenstände entfernt werden, so sind dazu besondere Geräte (Safen, Walzengängen) oder in deren Ermangelung passende Holzstücke zu verwenden, die so dick und lang sind, daß die Hand nicht von den Walzen und dergl. mit erfaßt wird; diese Geräte oder Holzstücke müssen an der Maschine angehängt sein.

6. Futterdämpfer.

33. Futterdämpfer bis zu 1/2 Atmosphäre Druck müssen mit einem bis in die Flüssigkeit reichenden unerschließbaren Standrohr von nicht mehr als 5 m Höhe und 8 cm Breite oder einer anderen für Dampfessel bzw. Dampfgefäße zugelassenen Sicherheitsvorrichtung versehen sein.

Futterdämpfer von mehr als 1/2 Atmosphäre Druck unterliegen der Genehmigung und Revision nach Maßgabe der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlage von Landdampfesseln vom 17. Dezember 1908, R.-G.-Bl. Nr. 2 S. 3.

7. Maschinen zur Zerkleinerung von Hackfrüchten.

34. Bei diesen Maschinen müssen die außen liegenden Teile der Messerschneide oder Messertrommel vollständig verkleidet sein.

Reichwölfe (zur Zerkleinerung von Rübenköpfen) sind über den Messern oder Reihzähnen mit einem 75 cm hohen Einfüllkasten zu versehen. Der obere Rand des Einfüllkastens muß von einer glatten, horizontal angebrachten, nach allen Seiten hin wenigstens 40 cm breiten Umrahmung eingefasst sein.

Das Nachstopfen und Lockern des Schneidegutes darf nicht mit der Hand, sondern nur mit einem an der Maschine hängenden geeigneten Holzstück (Stöckel) geschehen.

35. Der Auslauf für die abfallenden Schnitzel muß soweit nach unten reichen, daß ein unabsichtliches Hineingezogen in die Messer oder Zerkleinerer verhütet wird.

8. Milchzentrifugen (Separatoren).

36. Bei Milchzentrifugen mit Handbetrieb muß die Kurbel von selbst stehen bleiben, sobald mit der Drehung aufgehört wird (Freilaufeinrichtung).

9. Kreis- und Bandsägen.

37. Jede Kreissäge muß mit einer Schutzvorrichtung versehen sein, welche den über den Tisch vorstehenden Teil des Sägeblattes abdeckt und sich beim Sägen nach der Dicke des zu schneidenden Holzes selbsttätig einstellt oder hernach eingestellt werden kann. Nach dem Gebrauche der Säge ist die Schutzvorrichtung stets bis auf den Tisch herabzulassen oder das Sägeblatt durch die Vorrichtung zu verdecken.

Der untere Teil des Sägeblattes ist an beiden Seiten zu verkleiden.

38. An Kreissägen für Längsschnitt ist hinter dem Sägeblatt ein nachstellbarer Spaltteil anzubringen, der immer so eingestellt werden muß, daß seine Schneide von den Sägezähnen höchstens 1 cm entfernt ist und seine Spitze nicht tiefer als 2 cm unter dem höchsten Punkt des Sägeblattes liegt. Die Stärke des Spaltteiles muß gleich dem Scheiteltiefe der Zähne des Sägeblattes sein. Bei Verwendung mehrerer Sägeblätter muß der Spaltteil wagerecht und senkrecht verstellbar eingerichtet sein.

39. Kreissägen zum Schneiden von Mundholz, Brennholz und dergl. dürfen nur unter Benutzung einer Führungsvorrichtung (Schlitten, Wagen, schwingender Bod) verwendet werden, bei welcher das Schneidegut festliegt oder durch eine mechanische Vorrichtung festgehalten wird.

Der Schlitten oder Wagen (Rollschiff) muß gegen Ausheben aus den Laufflächen gesichert sein.

40. An Kreissägen mit schwingendem Bod (Wippe) muß das ganze Sägeblatt geschützt werden, mit Ausnahme desjenigen Teils, der zum Schneiden freibleiben muß. Auf der Rückseite der Wippe selbst ist ein Handgriff anzubringen, der nach vorn genügend geschützt ist. Die Holzauflage in der Wippe muß mit Holz oder Blech glatt ausgeschlagen sein.

41. Bei ortsfesten und fahrbaren Bandsägen (Brennholzsägen) ist der zum Schneiden nicht benutzte Teil des Sägeblattes zu verkleiden. Das gleiche gilt für die obere und untere Bandsägescheibe. Bandsägen sind, soweit möglich, mit einer Bremsvorrichtung zu versehen. Dem Lenker einer fahrbaren Brennholzsäge ist die Mitbeförderung von Personen untersagt.

10. Aufsätze.

42. Alle Aufzugswinden sind mit einer sicher wirkenden Exzent- und Bremsvorrichtung zu versehen.

Die Kurbeln müssen lösbar oder die Kurbelwellen austauschbar sein.

Aufsätze mit senkrecht stehender hölzerner Seltrommel (sogenannte Gangspül-, Dreh- oder Lammeldäumen) sind unzulässig.

II. Schleifsteine.

43. Schleifsteine, die mit Kraftmaschinen betrieben werden, dürfen nur mit Druckscheiben oder Seitenröschen und nicht mit Keilen auf der Welle befestigt werden. Zwischen Druckscheiben und Stein sind federnde Zwischenschichten einzulegen.

III. Ausführungsbestimmungen.

44. Allgemein unterliegt wird hierdurch den landwirtschaftlichen Betriebsunternehmern die Beschäftigung geisteskranker, schwachsinziger, fähigkeitsloser, betrunkenen oder offensichtlich trunksüchtiger, tauber und blinder Personen an landwirtschaftlichen Maschinen.

45. Die Versicherten haben die Schutzvorrichtung zu benutzen und dürfen sie während des Ganges der Maschine nicht entfernen. Der Mißbrauch, die eigenmächtige Entfernung, absichtliche Beschädigung, Nichtbenutzung der vorhandenen Schutzvorrichtungen ist strafbar (§§ 1030, 861, 870 der A.B.O.). Zur Beschäftigung an landwirtschaftlichen Maschinen, insbesondere an Futtermaschinen, dürfen Kinder unter 12 Jahren, zur Bedienung von Arbeitsmaschinen Kinder unter 14 Jahren nicht verwendet werden.

46. Diese Unfallverhütungsvorschriften sollen das Mindestmaß der Anforderungen bezeichnen, welche zum Schutze der an landwirtschaftlichen Maschinen beschäftigten Personen zu stellen sind. Darin liegt, daß weitergehende Schutzvorrichtungen, als sie hier vorgeschrieben werden, stets zulässig und anerkanntswert sind.

Die Betriebsunternehmer sind verpflichtet, bei Anschaffung von Maschinen und Betriebsvorrichtungen von dem Lieferanten zu verlangen, daß die in den vorstehenden Vorschriften geforderten Schutzvorrichtungen mitgeliefert werden. Von dem Lieferanten, Fabrikanten und Händlern wird erwartet, daß sie die Maschinen nur mit den in den Vorschriften verlangten Schutzvorrichtungen verkaufen.

47. Diese Unfallverhütungsvorschriften treten am 1. Januar 1926 in Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkt sind auch die von früher her in den landwirtschaftlichen Betrieben vorhandenen Maschinen mit den Schutzvorrichtungen zu versehen, die vorstehend verlangt sind, sofern ihre Anbringung technisch nicht allzugroße Schwierigkeiten bietet und nicht mit unverhältnismäßig hohen Kosten verknüpft ist.

48. Für Futtermaschinen, die vor der Veröffentlichung der Vorschriften angeschafft sind und ausschließlich von Hand betrieben werden, ist außer der Verkleidung der Zahnräder und der Verdeckung der Einzelschneidwalzen eine Abdeckung des Messerschneidrades nach der Einlegerinne zu (durch eine Schutzwand aus Blech oder Holz) auch fächerförmig anzubringen. Bei der Veröffentlichung der Vorschriften angeschafften Futtermaschinen, die durch Gabel oder Kraftmaschine betrieben werden, ist es als ausreichende Schutzmaßnahme anzusehen, wenn sie außer der Schutzwand vor dem Messerschneidrad und außer einem anstehenden Deckblech von 50 cm Länge eine Ausschaltvorrichtung besitzen, durch die der Einleger mit der Hand oder dem Fuß die Einzelschneidwalzen zum Stillstand bringen oder rückwärts laufen lassen kann. Wird eine Ausschaltvorrichtung an derartigen Maschinen erst angebracht oder eine bestehende durch eine neue ersetzt, so darf sie nur als bewegliche Überdeckung der Einlegerinne ausgeführt werden.

49. Die Veröffentlichung der Unfallverhütungsvorschriften erfolgt durch den Staatsanzeiger. Außerdem werden in jeder Gemeinde Abdrücke der Vorschriften zur Einsicht der Beteiligten offen gelegt.

50. Zuwiderhandlungen der Betriebsunternehmer und der Versicherten gegen die Vorschriften können mit Geldstrafen bis zu dem gesetzlich jeweils zulässigen Höchstbetrag belegt werden.

Außerdem haften die Betriebsunternehmer für die Auswirkungen der Berufsgenossenschaft aus einem Unfall, der dadurch herbeigeführt worden ist, daß die vorgeschriebenen Sicherheitsvorrichtungen nicht oder nicht genügend getroffen waren.

Unfallverhütungsvorschriften über die Bauhaltung in landwirtschaftlichen Betrieben.

1. Die zum landwirtschaftlichen Betrieb gehörigen baulichen Anlagen und Einrichtungen, insbesondere die Treppen und Leitern, die Futter-, Speicher- und Holzböden, sowie die erforderlichen Schutzeinrichtungen sind stets in gutem betriebssicherem Zustand zu erhalten.

2. Bei Glatteis sind alle Verkehrswege mit Asche, Sand oder dergleichen zu bestreuen.

3. Futter-, Speicherböden und sonstige Arbeitsplätze in landwirtschaftlichen Gebäuden, die höher als 1,25 m über dem Tennerboden liegen, müssen durch Geländer so gesichert werden, daß ein Abstürzen nach Möglichkeit verhindert wird. Das gleiche gilt für Treppen mit mehr als 4 Stufen, sowie die zugehörigen Treppentrittstufen und für alle Schadstöffnungen; bei Schadstöffnungen muß außerdem an allen Seiten eine Fußleiste von mindestens 2 cm Breite und 6 cm Höhe herangehen.

4. Alle Böden, die betreten werden können, müssen eine gute festgelegte Bedienung erhalten, deren Dicke von der Belastung und der freiliegenden Länge abhängig ist, keinesfalls aber unter 22 mm betragen darf. Werden Böden nur zum Zwecke vorübergehender Benützung hergestellt, so sind deren Bestandteile so zu befestigen, daß ein Umkippen und Verschieben nicht möglich ist. Zwischen den einzelnen Brettern oder Stangen darf nicht mehr als 2 cm freier Raum sein.

5. Festangebrachte Leitern müssen so befestigt werden, daß sie weder nach hinten abrutschen, noch zur Seite gleiten können. Auch sollen diese Leitern, wo dies nach den baulichen Verhältnissen möglich ist, um wenigstens 40 cm den oberen Stützpunkt überragen, damit der Heraus- oder Heruntersteigende sich festhalten kann.

Festangebrachte Leitern, die senkrecht in die Höhe führen, müssen so weit von der Wand abstehen, daß die Fußspitzen der Personen, welche sie benutzen, mindestens 10 cm über die Sprosse treten können.

6. Bewegliche Leitern sind unten und oben gegen Ausweichen zu sichern.

7. Alle Leitern müssen gegen das Auseinandergehen der Leiterbäume gesichert und mit durchgehenden Sprossen versehen sein.

Aufgenagelte Sprossen sind nur zulässig, wenn sie in die Leiterbäume eingetrieben sind.

8. In Abwet-, Dung- und Lauchgruben von mehr als 150 cm Tiefe dürfen Menschen nicht hineinstiegen, wenn sie dabei nicht ständig (auch während der Arbeit) an einem um die Brust geschnittenen Seile von einer anderen Person gehalten werden. Dies gilt auch von Arbeiten in Brunnen, Senkgruben, Gasleitungen, Rauchkanälen und anderen Räumen, die erfahrungsgemäß Erdgas oder entzündliche Gase enthalten können.

Besteht der Verdacht, daß sich in dergleichen Gruben schädliche Gase angesammelt haben, so ist vor dem Einsteigen langsam ein brennendes offenes Licht herunterzulassen, da ein solches in schlechter Luft erlischt. Geschieht das, so müssen zunächst die giftigen Stoffe dadurch entfernt werden, daß man heißes Wasser eingießt oder ein brennendes Strohbündel oder einen Eimer mit ungelöschtem Kalk herabläßt, der unmittelbar zuvor mit Wasser übergossen worden ist. Auch nachdem dies vorgenommen ist, darf das Einsteigen nicht vor Ablauf von 2 Stunden stattfinden und erst dann, wenn eine erneute Probe mit brennendem Licht ergeben hat, daß die schlechte Luft beseitigt ist. Aber auch nach der Lichtprobe ist das Aufsteigen erforderlich, weil beim Vorhandensein von Schwefelwasserstoff das Licht nicht erlischt.

9. Die Vorschriften der Ziffern 1, 2, 6, 7 und 8 treten mit der Veröffentlichung, die übrigen Vorschriften am 1. Januar 1926 in Kraft. Bis dahin sollen die baulichen Anlagen mit den vorstehend verlangten Schutzvorrichtungen versehen sein.

10. Die Veröffentlichung erfolgt durch den Staatsanzeiger und durch Auflage der Vorschriften in den Gemeinden.

11. Hinsichtlich der Strafbestimmungen und der Haftbarkeit der Betriebsunternehmer gilt das für landwirtschaftliche Maschinen Befehlsgebot.

Unfallverhütungsvorschriften über die Verwendung des elektrischen Stroms in landwirtschaftlichen Betrieben.

1. Der landwirtschaftliche Betriebsunternehmer muß zur Vermeidung mangelhafter und daher unfallgefährlicher elektrischer Einrichtungen von demjenigen, der sie neu ausführt oder instandsetzt, die Einhaltung der Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker verlangen, insbesondere auch für das zu verwendende Material. Die Einrichtungen dürfen erst dann in Benutzung genommen werden, wenn sie von dem stromliefernden Werk auf Grund einer Abnahmeprüfung als vorchriftsmäßig befunden und wenn etwaige Mängel beseitigt sind.

2. Jeder landwirtschaftliche Betrieb, in dem elektrischer Strom verwendet wird, muß einen oder mehrere Hauptkaltstellen besitzen, mit denen die Anlage spannungslos gemacht werden kann.

Die Lage der Kaltstellen ist den Beschäftigten vor der Arbeit bekannt zu geben. Der Zugang zu den Kaltstellen ist jederzeit freizuhalten, darf also nicht etwa durch Frucht, Stroh, Säcke, Bretter, Gerätschaften usw. verstellt werden.

3. An allen Zugängen zu Räumen, in denen sich Hochspannungsanlagen befinden (das sind Anlagen, bei welchen die Gebrauchsspannung zwischen irgend einer Leitung und Erde 250 Volt übersteigt), müssen äußerlich Warnungstafeln mit Blitzpfeil angebracht werden, welche Unbefugten den Eintritt verbieten. Derartige gekennzeichnete Räume dürfen nur von denen betreten werden, die der Unternehmer oder ein sonstiger Betriebsleiter hiermit ausdrücklich beauftragt hat und die mit den Gefahren der hochgespannten Ströme vollständig vertraut sind.

4. Die unter Spannung gegen Erde stehenden, nicht mit Isolierstoff bedeckten Teile müssen im Handbereich gegen zufällige Berührung geschützt sein. Isolierhüllen von Drähten und Apparaten, ebenso alle Schutzabdeckungen blanker Stellen sind stets in gutem Zustand zu erhalten. Dies gilt besonders für feuchte Räume, wie Ställe, Waschküchen usw. In Ställen dürfen keine Leitungen verlegt werden. Die Leitungen und Schalter müssen außerhalb des Stalles angebracht werden, so daß im Stalle selbst lediglich die Lampen und zwar in einer wasserdichten Armatur untergebracht sind. Der Nullleiter muß von der Hausanschlußleitung bis zur letzten Lampe eine ununterbrochene Leitung bilden. Bei Glühlampen muß der Nullleiter mit dem Führungsring, der jeweilige Außenleiter mit dem Mittelkontakt verbunden werden.

Die Verbrüchung aller blanken spannungsführenden Teile der elektrischen Anlage ist untersagt.

5. In Räumen, welche entzündliche Gase enthalten (z. B. Spirituslager), oder welche mit entzündlichem Staub gefüllt sind (z. B. Mehlstaub), dürfen nur solche Schutzvorrichtungen, Sicherungen und Elektromotoren verwendet werden, deren Bauart eine Entzündung der Gase oder des Staubes durch Funken ausschließt. Die Verwendung anderer als elektrischer Glühlampen mit Schutzglocken in solchen Räumen ist untersagt. Das gleiche gilt für feuergefährliche Betriebsstätten und Lagerräume (Scheunen, Dreschräumen, Heu- und Fruchtstpeicher).

6. Schmelzsicherungen, deren Bauart eine Gefährdung von Menschen durch abströmende Teile oder durch Lichtbögen nicht ausschließt, müssen mit Schutzvorrichtungen (z. B. Schutzglocken) versehen sein. Der Ersatz durchgebrannter Sicherungen darf nur von den dazu bestimmten Personen und nur in spannungslosem Zustande vorgenommen werden. Nach der Auswechslung sind die zugehörigen Schutzvorrichtungen wieder anzubringen. Die Verwendung unvorschriftsmäßiger Sicherungsmaterials, auch reparierter Stöpsel ist gefährlich und daher untersagt.

7. Ausbesserungs- und andere Arbeiten an Dächern und Gebäudeteilen, bei denen Freileitungen so nahe vorbeigehen, daß sie unmittelbar oder mit irgendwelchen Geräten unabsichtlich berührt werden können, dürfen erst ausgeführt werden, nachdem diese Leitungen spannungslos gemacht oder gegen Verbrüchung gesichert sind.

Instandsetzungen, Ausbesserungen, Revisions- und Reinigungsarbeiten an Teilen der elektrischen Anlage in landwirtschaftlichen Betrieben dürfen erst ausgeführt werden, nachdem die betreffende elektrische Anlage ausgeschaltet ist.

Sind Leitungen spannungslos gemacht worden, um Arbeiten gefahrlos ausführen zu können, so ist für die Dauer der Arbeiten an dem betreffenden Ausschalter ein Schild anzubringen mit der Aufschrift: „Nicht einschalten!“.

8. Gerüste, Stroh- und Getreideschuber, sowie sonstige Aufbauten dürfen niemals so nahe bei Freileitungen errichtet werden, daß Personen unmittelbar oder mit irgendwelchen Geräten unabsichtlich die Leitungen berühren können.

9. Elektromotoren dürfen nur von einer mit ihrer Handhabung vertrauten Person in Betrieb gesetzt werden.

An jeder Arbeitsmaschine, die von einem Elektromotor unmittelbar oder mittelbar durch Riemen oder Vorlege angetrieben wird, muß eine mechanische oder elektrische Abstellvorrichtung vorhanden und vom Bedienungsstande der Arbeitsmaschine aus leicht erreichbar sein.

Im übrigen gelten für den Gebrauch von Elektromotoren, sonstigen Maschinen und maschinellen Einrichtungen die in den Unfallverhütungsvorschriften für Maschinen enthaltenen Bestimmungen.

10. Wird (z. B. beim elektrischen Pflügen und Dreschen) Hochspannung verwendet, so müssen die spannungsführenden Teile mit besonders sicheren Isolierumhüllungen versehen sein. Die zum Schutze angebrachten Erdungsrichtungen (besonders bei fahrbaren Motoren und Transformatoren) sind nach Anleitung stets anzubringen. In landwirtschaftlichen Betrieben, in denen betriebsmäßig Hochspannung führende Teile zu bedienen sind, — Masttransformatoren, Anschluß von beweglichen Transformatoren oder Anschluß von Hoch-

Spannungsmotoren — darf mit der Wartung dieser Anlagen nur eine dazu besonders ausgebildete Person betraut werden. Die Ausbildung dieses Wärters oder des Erstaufsehers hat bei einer Stromliefernden Überlandzentrale (Kraftwerk) zu erfolgen. Die erfolgreiche Ausbildung ist seitens der ausbildenden Stelle durch schriftlichen Ausweis zu besätigen. Der Ausweis ist auf Verlangen dem mit einer Revision beauftragten technischen Aufsichtsbeamten vorzuzeigen.

11. Kann eine Person, die mit Stromführenden Teilen in

Berührung gekommen ist, sich von diesen nicht selbst befreien, so ist der Strom durch den zunächst gelegenen Ausschalter zu unterbrechen. Ist letzterer nicht bekannt, so muß die Stromerzeugungsstelle durch Fernsprecher, Drahtung, Kraftwagen, Radfahrer oder Boten schleunigst benachrichtigt werden. Inzwischen dürfen Rettungsversuche wegen ihrer Gefährlichkeit für die Helfer nur von sachverständigen Personen vorgenommen werden.

12. Die Vorschriften treten mit der Veröffentlichung in Kraft. Ihre Veröffentlichung erfolgt durch den Staatsanzeiger.

Außerdem werden in jeder Gemeinde Abschrift der Vorschriften zur Einsicht der Beteiligten offen gelegt.

13. Zuwendungen der Betriebsunternehmer und der Versicherten gegen die Vorschriften können mit Geldstrafen bis zu dem gesetzlich jeweils zulässigen Höchstbetrag belegt werden.

Außerdem haften die Betriebsunternehmer für die Aufwendungen der Berufsgenossenschaft aus einem Unfall, der durch das Fehlen oder die ungenügende Durchführung der vorgeschriebenen Sicherheitsvorkehrungen herbeigeführt worden ist.

Zentral-Handels-Register für Baden.

Wogberg. B.312
Handelsregister Abt. A
O.-Z. 111, Wilhelm Daber
Witwe in Krautheim
und O.-Z. 123, Apotheke
Krautheim, Baden, Kasimir
Kugler in Krautheim; Die Firma
ist erloschen; ferner unter O.-Z. 144:
Apotheke Krautheim,
Heinrich Oger in Krautheim,
Inhaber; Heinrich
Oger in Krautheim.
Wogberg, 21. Juli 1925.
Das Amtsgericht.

Bühl. B.313
Handelsregister Abt. A
O.-Z. 23, zu Firma Schweg & Co.,
Zweigniederlassung Bühl,
Sitz der Gesellschaft Köln
a. Rh. Die Profura des
Kaufmanns Sigmund
Schweg in Köln ist er-
loschen.
Bühl, 17. Juli 1925.
Das Amtsgericht II.

Donauessingen. B.334
In das Handelsregister
B. O.-Z. 34 wurde heute
eingetragen: Gebrüder-
Lagerhaus-Zentrale der
Baar, Gesellschaft mit be-
schränkter Haftung in
Güdingen. Der Geschäfts-
vertrag ist vom 24. Juni
1925. Gegenstand des Un-
ternehmens ist der ge-
meinsame Betrieb der La-
gerhäuser der Baar und
der angrenzenden Gebiete.
Die Gesellschaft darf sich
an anderen Unternehmen
beteiligen. Geschäftsführer
ist Johann Wölfl, Lager-
hausgeschäftsführer in
Güdingen. Stammkapital
6000 RM. Öffentliche Be-
stimmungen der Ge-
sellschaft in der Badischen
Landwirtschaftlichen Zei-
tung in Karlsruhe.
Donauessingen, den 24. Juli 1925.
Das Amtsgericht.

Engen. B.335
Handelsregister Abt. A
O.-Z. 158; Die Firma
Bernhard Buhl, chirurgische
Instrumente in Wöhrlin-
gen ist erloschen.
Engen, 14. Juli 1925.
Das Amtsgericht.

Engen. B.336
Handelsregister Abt. A
O.-Z. 84; Die Firma
Josef Birk in En-
gen ist erloschen.
Engen, 14. Juli 1925.
Das Amtsgericht.

Ettlingen. B.296
Handelsregister B. O.-Z.
23; Firma Wohlfahrtsgesellschaft
„Gut Heilberg“
mit beschränkter Haftung
in Ettlingen. Durch Ver-
kauf der Gesellschafts-
besitzung am 15.
Mai 1925 ist das Stamm-
kapital auf 20 000 Reichs-
mark umgestellt und dem-
entsprechend § 3 des Ge-
sellschaftsvertrags geän-
dert.
Ettlingen, 14. Juli 1925.
Das Amtsgericht.

Ettlingen. B.296
Handelsregister B. O.-Z.
4; Maschinenfabrik Ettlin-
gen, Gesellschaft mit be-
schränkter Haftung in Et-
tlingen. Durch Geschäfts-
vertrag vom 31. März
1925 wurde das Stamm-
kapital um Betrag der Um-
stellung auf 10 000 Reichs-
mark ermäßigt und dem-
entsprechend die § 4 und 5
des Gesellschaftsvertrags
geändert.
Ettlingen, 15. Juli 1925.
Das Amtsgericht.

Freiburg, Weisgau. B.129
Handelsregister
A Band 1 O.-Z. 49,
Firma Karl Rudolph,
Freiburg betr.: Elisabeth
Rudolph und Frida Hau-
ser in Freiburg sind in
das Gesellschaft als persönlich
haftende Gesellschafter
eingetreten. Die offene
Handelsgesellschaft hat am
31. Dezember 1924 be-
gonnen. Zeichnungsberech-

tigt sind nur Ludwig Rud-
olph und Frida Hauser.
Die Profura der letzteren
ist erloschen. Am 5. Juni
1925.
A Band 9 O.-Z. 73,
Firma Wipfel und Be-
schoner, Freiburg. Ge-
sellschafter der am 1. Juni
begonnenen offenen Han-
delsgesellschaft sind Jozef
Wipfel und Paul Beschoner,
beide Kaufleute in
Freiburg.
A Band 6 O.-Z. 142,
Firma August Hoyer, Frei-
burg betr.: Kaufmann
Karl, Robert Lampe, Frei-
burg, hat Einzelprofura.
Am 6. Juni 1925.
A Band 9 O.-Z. 75,
Firma Fritz Knoll, Herren-
besetzung und Wäsche,
Freiburg. Inhaber Kauf-
mann Fritz Knoll, hier.
Am 8. Juni 1925.
A Band 5 O.-Z. 387,
Firma Karl Nepple, Frei-
burg betr.: Die Profura
des Johann Göb ist er-
loschen. Am 8. Juni 1925.
A Band 9 O.-Z. 2, Fir-
ma Freymar & Co.,
Schwarzwälder Baum-
stückenfabrik, Freiburg
betr.: Der Gesellschafter
Karl Kros, Freiburg, ist
aus der offenen Handels-
gesellschaft ausgeschieden.
Am 9. Juni 1925.
B Band 2 O.-Z. 71,
Burke Markgraf Bern-
hard von Baden, Gesell-
schaft mit beschränkter Haf-
tung in Freiburg betr.:
Durch Geschäftsver-
trag vom 2. April 1925
ist das Stammkapital un-
ter entsprechender Anbe-
rung des Gesellschaftsver-
trags durch Herabsetzung
auf 98 100 RM. umgestellt
worden. Am 30. Mai 1925.
B Band 3 O.-Z. 120,
Firma Jais & Co., Ge-
sellschaft mit beschränkter
Haftung in Freiburg betr.:
Durch Geschäftsver-
trag vom 2. Mai 1925 ist
das Stammkapital um
25 800 RM. erhöht worden.
Die Erhöhung ist erfolgt,
das Stammkapital beträgt
jetzt 30 000 RM. Am 30.
Mai 1925.
B Band 4 O.-Z. 12,
Maschinenbetrieb Berg-
gesellschaft mit beschränk-
ter Haftung in Freiburg
betr.: Durch Geschäftsver-
trag vom 30. Mai ist
das Stammkapital unter
entsprechender Anberung
des Gesellschaftsvertrags
durch Herabsetzung auf
2000 RM. umgestellt wor-
den. Am 2. Juni 1925.
B Band 4 O.-Z. 30,
Firma J. Kain Solin,
Gesellschaft mit beschränk-
ter Haftung in Freiburg
betr.: Durch Geschäftsver-
trag vom 16. Januar
1925 ist das Stammkapital
unter entsprechender An-
berung des Gesellschafts-
vertrags durch Herabset-
zung auf 490 000 RM.
umgestellt worden. Am 2.
Juni 1925.
Zum Handelsregister B
Band 4 O.-Z. 26 Bamber-
ger Perzi & Co., Freiburg,
Gesellschaft mit beschränk-
ter Haftung in Freiburg
wurde eingetragen: Durch
Geschäftsvertrags vom
14. Mai 1925 ist die Ge-
sellschaft aufgelöst. Kauf-
mann Georg Schneider in
Freiburg a. M. ist Liq-
uidator. Am 3. Juni 1925.
B Band 2 O.-Z. 14,
Firma Paul Ritter, Ge-
sellschaft mit beschränkter
Haftung in Freiburg betr.:
Durch Geschäftsver-
trag vom 25. Mai 1925
ist das Stammkapital durch
Herabsetzung auf 18 960
RM. umgestellt. Am 3.
Juni 1925.
B Band 4 O.-Z. 74,
„Freiburg“, Freiburger
Handelsgesellschaft mit
beschränkter Haftung in
Freiburg: Durch Gesell-
schaftsvertrag vom 27. Mai

1925 ist das Stammkapital
unter entsprechender An-
berung des Gesellschafts-
vertrags durch Herabset-
zung auf 500 RM. umge-
stellt worden. Am 4. Juni
1925.
Zum Handelsregister B
Band 5 O.-Z. 62 wurde
eingetragen: Metallfabrik
Oberbaden, Gesellschaft
mit beschränkter Haftung
mit Sitz in Freiburg. Ge-
genstand des Unterneh-
mens ist das gewerbliche
Metallisieren und Email-
lieren von Gegenständen,
Ausnutzung von Patenten
und sonstigen Schutzre-
chten, welche das Verfahren
des Metallisierens und

ger, Freiburg: Inhaber
ist jetzt Gustav Rürber-
ger Witwe, Veria geb.
Sager, Freiburg. Am 18.
6. 1925.
A Bd. IV O.-Z. 79,
Firma Friedrich Bittel,
Freiburg, betr.: Paul Ho-
berg, Ingenieur in Frei-
burg, ist in das Geschäft
als persönlich haftender
Gesellschafter eingetreten.
Die offene Handelsge-
sellschaft hat am 1. April
1925 begonnen. Am 10.
6. 1925.
A Bd. VII O.-Z. 205;
Firma Reinhold Wiesner,
Automobile, Freiburg, ist
erloschen. Am 25. 6.
1925.
B Bd. III O.-Z. 100,
Firma Fritz Keller Ge-
sellschaft mit beschränkter
Haftung in Freiburg betr.:
Durch Geschäftsver-
trag vom 3. Dezember
1924 ist das Stammkapital
unter entsprechender
Anberung des Gesell-
schaftsvertrags durch Her-
absetzung auf 5000 RM.
umgestellt worden. Am
19. 6. 1925.
B Bd. V O.-Z. 54,
Kleberhaus Scharbad,
Gesellschaft mit beschränkter
Haftung in Freiburg
betr.: An Stelle des aus-
geschiedenen Kaufmanns
Fritz Knoll ist Rechtsagent
Arthur Kuhn in Freiburg
als Liquidator bestellt.
Am 19. 6. 1925.
B Bd. IV O.-Z. 37,
Deutsche Handelsbank
Aktiengesellschaft, bisher in
Frankfurt a. M., betr.:
Der Sitz der Gesellschaft
ist von Frankfurt a. M.
nach Freiburg verlegt. Am
19. 6. 1925.
B Bd. IV O.-Z. 120,
Wago-Werke, Aktiengesell-
schaft in Freiburg, betr.:
Dugo und Fritz Behberg
in Müdenscheid sind als
Vorstandsmitglieder aus-
geschieden. Am 20. 6. 1925.
B Bd. V O.-Z. 10,
Firma Gebrüder Herting,
Dolz- und Kohlenhandels-
gesellschaft mit beschränk-
ter Haftung in Freiburg,
betr.: Unter entsprechen-
der Anberung des Gesell-
schaftsvertrags ist die
Firma geändert in „Ge-
brüder Herting, Gesell-
schaft mit beschränkter Haf-
tung in Freiburg“ und
das Stammkapital durch
Herabsetzung auf 2000
RM. umgestellt. Am 23.
6. 1925.
B Bd. II O.-Z. 81,
Albert C. Duns Chemische
Fabrik, Gesellschaft mit
beschränkter Haftung in
Freiburg betr.: Durch Ge-
sellschaftsvertrag vom
23. Dez. 1924 ist das
Stammkapital auf 50 000
Reichsmark umgestellt. Am
25. 6. 1925.
B Bd. II O.-Z. 60,
Gesellschaft für ange-
wandte Photographie mit
beschränkter Haftung in
Freiburg betr.: Der
Name der Gesellschaft
ist geändert in „Geophot“
(Gesellschaft für ange-
wandte Photographie) Ge-
sellschaft mit beschränkter
Haftung in Freiburg.
Das Stammkapital ist
unter entsprechender An-
berung des Gesellschafts-
vertrags durch Herabset-
zung auf 4200 RM. um-
gestellt. Dr. Wilhelm Ben-
der ist als Geschäftsführer
ausgeschieden und an des-
sen Stelle Hauptmann a.
Dr. Fritz Graef in Frei-
burg bestellt mit dem
Recht der Alleinvertr-
tung; das gleiche Recht
besitzt der Geschäftsführer
Ferdinand Leiber. Die
Vertretungsbefugnis ist
im übrigen geändert wie
folgt: Die Gesellschaft wird
vertreten durch einen oder
mehrere Geschäftsführer.
Sind mehrere Geschäfts-
führer bestellt, so wird die
Gesellschaft vertreten durch
zwei Geschäftsführer oder
durch einen Geschäftsführer
und einen Prokuristen
oder Handlungsbe-
vollmächtigten. Die Gesell-
schaft kann jedoch auch dem
einen oder anderen Ge-
sellschaftsführer bei seiner
Vertretung das Recht der
Alleinvertretung verlei-
hen. Am 24. 6. 1925.
B Bd. II O.-Z. 67,
Freiburger Milchhof betr.:
Constantin Leh ist als Ge-
sellschaftsführer ausgeschie-

den, Kaufmann Walter
Lindner, Freiburg, als
neuer Geschäftsführer be-
stellt. Am 29. 6. 1925.
B Bd. III O.-Z. 25
ist eingetragen bei Gafu-
Aktiengesellschaft in Frei-
burg: An Stelle des Otto
Schmider ist Kaufmann
Gustav Vollmer in Frei-
burg als Vorstand bestellt.
Am 30. 6. 1925.
Amtsgericht Freiburg i. Br.

Tag und Nacht
betriebsbereit

sind
automatische

„Priteg“
Fernsprech- und
Signalanlagen

Ausführung durch
Mannheimer Privat Telefon Ges.
m. b. H. Mannheim N 5, 11
Tel. 1532, 996

Badische Telefon Gesellsch. m. b. H.
Karlsruhe, Tel. 4922, Gartenstr. 4

Schwarzwälder Telefon Gesellsch.
Freiburg, Tel. 2196, Thurnsstr. 51

Südbadische Telefon Gesellschaft
Konstanz, Tel. 1004
Bahnhofplatz 10



Emailierens betreffen,
Handel mit Metallen und
dem Metallisieren und
Emaillieren bedienenden
Werkzeugen und Geräten
und Beteiligung an und
Errichtung von ähnlichen
Unternehmungen. Die Fa-
brilation von und der
Handel mit Gegenständen,
die in dem Bereich des
Metallspritzverfahrens
fallen. Stammkapital:
5000 RM. Geschäftsführer:
Felix Krenn, Kaufmann,
Freiburg, Louis Wertheimer,
Fabrikant, Emmendingen,
Jugendzeit in Emmendingen.
Gesellschaft mit beschränk-
ter Haftung. Der Gesell-
schaftsvertrag ist am 6.
März 1925 mit Nachtrag
vom 26. Mai 1925 festge-
stellt. Die Gesellschaft wird
durch einen oder mehrere
Geschäftsführer vertreten.
Am 4. Juni 1925.

Knoll in Freiburg bestellt.
Am 8. Juni 1925.
B Band 3 O.-Z. 118,
Gebrüder Hettiger, Ge-
sellschaft mit beschränkter
Haftung in Freiburg: Die
Vertretungsbefugnis des
Liquidators ist beendet,
die Firma ist erloschen.
Am 9. Juni 1925.
B Band 1 O.-Z. 75,
Central-Kinematograph,
Gesellschaft mit beschränk-
ter Haftung in Freiburg
betr.: Durch Geschäfts-
vertrag vom 30. Mai
ist das Stammkapital auf
20 000 RM. umgestellt.
Am 10. Juni 1925.
Amtsgericht Freiburg.

A Bd. IX O.-Z. 77;
Autovehicul Alth Wies-
ner, Freiburg. Inhaberin
ist Reinhold Wiesner Che-
fau, Lilly geb. Stro-
hmer, in Freiburg. Am
25. 6. 1925.
A Bd. VII O.-Z. 23,
Firma Curt Lindemann,
Freiburg, betr.: Carola
Lindemann, geb. Gomb-
rich, und Arthur Herz,
beide in Freiburg, haben
Einzelprofura. Die Pro-
fura des Otto Jint ist er-
loschen. Am 29. 6. 1925.
B Bd. III O.-Z. 42,
Freiburger Filzfabrik,
Gesellschaft mit beschränk-
ter Haftung in Freiburg,
betr.: Durch Geschäfts-
vertrag vom 25. April
1925 ist das Stammkapital
durch Herabsetzung auf
10 000 RM. umgestellt
und der Gesellschaftsver-
trag in mehreren Punkten
geändert worden. Falls
mehrere Geschäftsführer
vorhanden sind, ist jetzt je-
der für sich zeichnungsbe-
rechtigt. Am 15. 6. 1925.
B Bd. V O.-Z. 6, Ber-
einigte Oberbadische Säge-
werke Aktiengesellschaft in
Freiburg, betr.: An Stelle
der ausgeschiedenen Ge-
sellschafter Eberhard Oas-
felder und Hans Oas-
felder sind Sägewerke
Ferdinand Schmidt in
St. Blasien und Willi-
helm Thoma in Rutenau-
Schlagerten als Liq-
uidatoren bestellt worden. Am
18. 6. 1925.
B Bd. I O.-Z. 62, Ober-
rheinische Automobil-Ge-
sellschaft mit beschränkter
Haftung in Freiburg betr.:
Durch Geschäftsver-
trag vom 29. Mai 1925
ist das Stammkapital un-
ter entsprechender Anbe-

Freiburg, Weisgau. B.212
Handelsregister.
A Bd. IX O.-Z. 66,
Firma Kreher Bidwolf,
Freiburg: Offene Han-
delsgesellschaft ist aufge-
löst, Firma erloschen. Am
12. 6. 1925.
A Bd. I O.-Z. 305, Fir-
ma Franz Kreher, Frei-
burg, betr.: Die Profura
des Alfred Bidwolf ist er-
loschen. Am 12. 6. 1925.
A Bd. XI O.-Z. 35,
Firma Laboratorium Wi-
mosa M. Rogelbach &
Wipfeler, Freiburg,
betr.: Die Gesell-
schaft ist durch das Aus-
scheiden des Karl Wipfeler
aufgelöst. Max Rogelbach
ist jetzt alleiniger Inhaber.
Die Firma ist geändert in:
Laboratorium Wi-
mosa M. Rogelbach, Frei-
burg. Am 15. 6. 1925.
A Bd. IX O.-Z. 76;
Firma Wilhelm Wipfeler,
Freiburg, Inhaber ist Wil-
helm Wipfeler, Autom-
obil, Freiburg Am 17. 6.
A Bd. VII O.-Z. 140
Firma Gustav Rürber-

unter entsprechender Anbe-
rung des Gesellschafts-
vertrags durch Herabset-
zung auf 10 000 RM. umge-
stellt. Am 10. Juni 1925.
A Bd. IX O.-Z. 66,
Firma Kreher Bidwolf,
Freiburg: Offene Han-
delsgesellschaft ist aufge-
löst, Firma erloschen. Am
12. 6. 1925.
A Bd. I O.-Z. 305, Fir-
ma Franz Kreher, Frei-
burg, betr.: Die Profura
des Alfred Bidwolf ist er-
loschen. Am 12. 6. 1925.
A Bd. XI O.-Z. 35,
Firma Laboratorium Wi-
mosa M. Rogelbach &
Wipfeler, Freiburg,
betr.: Die Gesell-
schaft ist durch das Aus-
scheiden des Karl Wipfeler
aufgelöst. Max Rogelbach
ist jetzt alleiniger Inhaber.
Die Firma ist geändert in:
Laboratorium Wi-
mosa M. Rogelbach, Frei-
burg. Am 15. 6. 1925.
A Bd. IX O.-Z. 76;
Firma Wilhelm Wipfeler,
Freiburg, Inhaber ist Wil-
helm Wipfeler, Autom-
obil, Freiburg Am 17. 6.
A Bd. VII O.-Z. 140
Firma Gustav Rürber-

unter entsprechender Anbe-
rung des Gesellschafts-
vertrags durch Herabset-
zung auf 10 000 RM. umge-
stellt. Am 10. Juni 1925.
A Bd. IX O.-Z. 66,
Firma Kreher Bidwolf,
Freiburg: Offene Han-
delsgesellschaft ist aufge-
löst, Firma erloschen. Am
12. 6. 1925.
A Bd. I O.-Z. 305, Fir-
ma Franz Kreher, Frei-
burg, betr.: Die Profura
des Alfred Bidwolf ist er-
loschen. Am 12. 6. 1925.
A Bd. XI O.-Z. 35,
Firma Laboratorium Wi-
mosa M. Rogelbach &
Wipfeler, Freiburg,
betr.: Die Gesell-
schaft ist durch das Aus-
scheiden des Karl Wipfeler
aufgelöst. Max Rogelbach
ist jetzt alleiniger Inhaber.
Die Firma ist geändert in:
Laboratorium Wi-
mosa M. Rogelbach, Frei-
burg. Am 15. 6. 1925.
A Bd. IX O.-Z. 76;
Firma Wilhelm Wipfeler,
Freiburg, Inhaber ist Wil-
helm Wipfeler, Autom-
obil, Freiburg Am 17. 6.
A Bd. VII O.-Z. 140
Firma Gustav Rürber-

unter entsprechender Anbe-
rung des Gesellschafts-
vertrags durch Herabset-
zung auf 10 000 RM. umge-
stellt. Am 10. Juni 1925.
A Bd. IX O.-Z. 66,
Firma Kreher Bidwolf,
Freiburg: Offene Han-
delsgesellschaft ist aufge-
löst, Firma erloschen. Am
12. 6. 1925.
A Bd. I O.-Z. 305, Fir-
ma Franz Kreher, Frei-
burg, betr.: Die Profura
des Alfred Bidwolf ist er-
loschen. Am 12. 6. 1925.
A Bd. XI O.-Z. 35,
Firma Laboratorium Wi-
mosa M. Rogelbach &
Wipfeler, Freiburg,
betr.: Die Gesell-
schaft ist durch das Aus-
scheiden des Karl Wipfeler
aufgelöst. Max Rogelbach
ist jetzt alleiniger Inhaber.
Die Firma ist geändert in:
Laboratorium Wi-
mosa M. Rogelbach, Frei-
burg. Am 15. 6. 1925.
A Bd. IX O.-Z. 76;
Firma Wilhelm Wipfeler,
Freiburg, Inhaber ist Wil-
helm Wipfeler, Autom-
obil, Freiburg Am 17. 6.
A Bd. VII O.-Z. 140
Firma Gustav Rürber-

unter entsprechender Anbe-
rung des Gesellschafts-
vertrags durch Herabset-
zung auf 10 000 RM. umge-
stellt. Am 10. Juni 1925.
A Bd. IX O.-Z. 66,
Firma Kreher Bidwolf,
Freiburg: Offene Han-
delsgesellschaft ist aufge-
löst, Firma erloschen. Am
12. 6. 1925.
A Bd. I O.-Z. 305, Fir-
ma Franz Kreher, Frei-
burg, betr.: Die Profura
des Alfred Bidwolf ist er-
loschen. Am 12. 6. 1925.
A Bd. XI O.-Z. 35,
Firma Laboratorium Wi-
mosa M. Rogelbach &
Wipfeler, Freiburg,
betr.: Die Gesell-
schaft ist durch das Aus-
scheiden des Karl Wipfeler
aufgelöst. Max Rogelbach
ist jetzt alleiniger Inhaber.
Die Firma ist geändert in:
Laboratorium Wi-
mosa M. Rogelbach, Frei-
burg. Am 15. 6. 1925.
A Bd. IX O.-Z. 76;
Firma Wilhelm Wipfeler,
Freiburg, Inhaber ist Wil-
helm Wipfeler, Autom-
obil, Freiburg Am 17. 6.
A Bd. VII O.-Z. 140
Firma Gustav Rürber-

unter entsprechender Anbe-
rung des Gesellschafts-
vertrags durch Herabset-
zung auf 10 000 RM. umge-
stellt. Am 10. Juni 1925.
A Bd. IX O.-Z. 66,
Firma Kreher Bidwolf,
Freiburg: Offene Han-
delsgesellschaft ist aufge-
löst, Firma erloschen. Am
12. 6. 1925.
A Bd. I O.-Z. 305, Fir-
ma Franz Kreher, Frei-
burg, betr.: Die Profura
des Alfred Bidwolf ist er-
loschen. Am 12. 6. 1925.
A Bd. XI O.-Z. 35,
Firma Laboratorium Wi-
mosa M. Rogelbach &
Wipfeler, Freiburg,
betr.: Die Gesell-
schaft ist durch das Aus-
scheiden des Karl Wipfeler
aufgelöst. Max Rogelbach
ist jetzt alleiniger Inhaber.
Die Firma ist geändert in:
Laboratorium Wi-
mosa M. Rogelbach, Frei-
burg. Am 15. 6. 1925.
A Bd. IX O.-Z. 76;
Firma Wilhelm Wipfeler,
Freiburg, Inhaber ist Wil-
helm Wipfeler, Autom-
obil, Freiburg Am 17. 6.
A Bd. VII O.-Z. 140
Firma Gustav Rürber-

unter entsprechender Anbe-
rung des Gesellschafts-
vertrags durch Herabset-
zung auf 10 000 RM. umge-
stellt. Am 10. Juni 1925.
A Bd. IX O.-Z. 66,
Firma Kreher Bidwolf,
Freiburg: Offene Han-
delsgesellschaft ist aufge-
löst, Firma erloschen. Am
12. 6. 1925.
A Bd. I O.-Z. 305, Fir-
ma Franz Kreher, Frei-
burg, betr.: Die Profura
des Alfred Bidwolf ist er-
loschen. Am 12. 6. 1925.
A Bd. XI O.-Z. 35,
Firma Laboratorium Wi-
mosa M. Rogelbach &
Wipfeler, Freiburg,
betr.: Die Gesell-
schaft ist durch das Aus-
scheiden des Karl Wipfeler
aufgelöst. Max Rogelbach
ist jetzt alleiniger Inhaber.
Die Firma ist geändert in:
Laboratorium Wi-
mosa M. Rogelbach, Frei-
burg. Am 15. 6. 1925.
A Bd. IX O.-Z. 76;
Firma Wilhelm Wipfeler,
Freiburg, Inhaber ist Wil-
helm Wipfeler, Autom-
obil, Freiburg Am 17. 6.
A Bd. VII O.-Z. 140
Firma Gustav Rürber-

unter entsprechender Anbe-
rung des Gesellschafts-
vertrags durch Herabset-
zung auf 10 000 RM. umge-
stellt. Am 10. Juni 1925.
A Bd. IX O.-Z. 66,
Firma Kreher Bidwolf,
Freiburg: Offene Han-
delsgesellschaft ist aufge-
löst, Firma erloschen. Am
12. 6. 1925.
A Bd. I O.-Z. 305, Fir-
ma Franz Kreher, Frei-
burg, betr.: Die Profura
des Alfred Bidwolf ist er-
loschen. Am 12. 6. 1925.
A Bd. XI O.-Z. 35,
Firma Laboratorium Wi-
mosa M. Rogelbach &
Wipfeler, Freiburg,
betr.: Die Gesell-
schaft ist durch das Aus-
scheiden des Karl Wipfeler
aufgelöst. Max Rogelbach
ist jetzt alleiniger Inhaber.
Die Firma ist geändert in:
Laboratorium Wi-
mosa M. Rogelbach, Frei-
burg. Am 15. 6. 1925.
A Bd. IX O.-Z. 76;
Firma Wilhelm Wipfeler,
Freiburg, Inhaber ist Wil-
helm Wipfeler, Autom-
obil, Freiburg Am 17. 6.
A Bd. VII O.-Z. 140
Firma Gustav Rürber-

